

Richtlinien Konzertvermittlung für junge Musikerinnen und Musiker des Migros-Kulturprozent

1. Zielsetzung

- 1.1. Durch die Konzertvermittlung wird im Rahmen des jährlich festgelegten Budgets die aktive Konzerttätigkeit ausgewählter Kandidat/innen der Instrumentalmusik- und Gesangswettbewerbe, die zum zweiten Mal einen Studienpreis gewinnen, sowie der Finalisten-Ensembles aus dem Kammermusikwettbewerb, gefördert.
- 1.2. Durch die Auftrittsmöglichkeiten sollen Konzerterfahrung und Bekanntheitsgrad des musikalischen Nachwuchses erweitert sowie kulturelle Veranstaltungen auch in ländlichen Regionen ermöglicht werden.
- 1.3. Konzertveranstalter/innen in der Schweiz sowie an Grenzorten erhalten die Möglichkeit, zu bescheidenen Konditionen Konzerte mit hochbegabten jungen Musiker/innen anzubieten.
- 1.4. Eine prioritäre Förderung kommt dem **Migros-Kulturprozent-Ensemble** sowie den **Förderpreisträger/innen** zu. Hierbei handelt es sich um das Siegerensemble des Kammermusik-Wettbewerbs, bzw. um Instrumental- und Gesangs-Studienpreisträger/innen, welche im Rahmen des Vorspiels zweimal in Folge Höchstnoten erzielt haben.

2. Programmgestaltung

- 2.1. Das Konzertprogramm, wird direkt zwischen dem/der Künstler/in und dem/der Veranstalter/in vereinbart.
- 2.2. Die Musiker/innen bemühen sich um interessante und innovative Programme.

3. Zusage / Dauer der Vermittlung

- 3.1. Für jedes Konzert erstellt der MGB eine schriftliche Zusage an den/die Veranstalter/in mit Kopie an den/die Künstler/in.
- 3.2. Dauer der Vermittlung:
 - a) Für die jeweils aus dem letzten Kammermusikwettbewerb hervorgegangenen Finalisten-Ensembles wie auch für die Förderpreisträger/innen: drei Jahre
 - b) Für die Studienpreisträger/innen: i.d.R. zwei Jahre

Bei Erschöpfung der Beitragslimite (25'000.—CHF pro Künstler/in) wird der/die Künstler/in vorzeitig aus der Konzertvermittlung entlassen (Vgl. 4.3. dieser Richtlinien).

Ensembles werden vorzeitig aus der Konzertvermittlung entlassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht mehr der Originalbesetzung entspricht.

4. Honorar und Auszahlungsbestimmungen

- 4.1. Das vom MGB festgelegte Honorar beträgt 1050.—CHF pro Künstler/in und pro Veranstaltung.
- 4.2. Der MGB unterstützt die Veranstaltung mit einem Betrag von 2/3 des Honorars und überweist nach dem Konzert diesen Betrag auf ein vom Künstler/ von der Künstlerin anzugebendes Konto. Der/die Veranstalter/in bezahlt seinen Anteil von 1/3 des Honorars direkt an den/die Künstler/in und bezahlt alle lokal anfallenden Kosten wie Programme, Werbung, Saal- und Instrumentenmiete etc. Jegliche Sozialleistungen sowie eine auf dem Honorar (Honoraranteil MGB und Honoraranteil Veranstalter) allenfalls geschuldete Quellensteuer ist durch den/die Veranstalter/in einzubehalten und mit dem Steueramt abzurechnen.
- 4.3. Pro Künstler/in steht von Seiten des Migros-Kulturprozent ein Maximalbetrag von 25'000.—CHF zur Verfügung. Bei Ausschöpfung dieses Betrags wird der/die Künstler/in aus der Konzertvermittlung entlassen. Bei Ensembles multipliziert sich der Maximalbetrag um die Anzahl Personen, die im Ensemble mitspielen (der Maximalbetrag eines Quartetts liegt z.B. bei 100'000.—CHF).

5. Kommunikation

- 5.1. Der/die Veranstalter/in erwähnt auf Plakaten, Inseraten und Programmen, dass das Konzert durch das **Migros-Kulturprozent** unterstützt wird und dass die Künstler/innen Preisträger des Kammermusikwettbewerbs des Migros-Kulturprozent bzw. Studienpreisträger/innen des Migros-Kulturprozent sind. Die Förderpreisträger/innen und das Migros-Kulturprozent-Ensemble sind als solche zu bezeichnen. Das Logo des Migros-Kulturprozent ist abzubilden.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Das Antragsformular muss mindestens drei Monate vor dem Konzertdatum eingereicht werden.
- 6.2. Grundsätzlich werden höchstens drei Konzerte pro Jahr und pro Konzertveranstalter/in vom MGB zu diesen Bedingungen vermittelt.
- 6.3. Die Musiker/innen werden nicht für private Anlässe vermittelt.
- 6.4. Nach Ausschöpfung des jährlich genehmigten Budgets können keine Gesuche mehr bewilligt werden.
- 6.5. Diese Bedingungen treten ab 01.03.2019 in Kraft.